

Die Umsetzung des § 18a BbgKVerf als Partizipationsstrategie

Ein Konzeptentwurf zur Anpassung der Hauptsatzung via Kinder- und Jugendbeteiligung

I. SACHVERHALT

1. Hintergrund

Am 29. Juni 2018 hat der Landtag Brandenburg beschlossen, die Kommunalverfassung um § 18a „Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“ zu erweitern. Damit werden die Brandenburger Kommunen verpflichtet, Kinder und Jugendliche zukünftig in allen Entscheidungen zu beteiligen, die ihre Interessen berühren.

Kurz gefasst werden Kommunen verpflichtet:

1. die Hauptsatzung dahingehend anzupassen, dass Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungsmöglichkeiten und Mitwirkungsrechte geschaffen und gesichert werden;
2. die Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen *mit diesen gemeinsam partizipativ zu entwickeln* und konkret zu benennen;
3. eine Entscheidung darüber zu treffen, ob Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden, der/die auf der Grundlage vom § 18 Abs. 3 BbgKVerf handelt;¹
4. ein Dokumentationsverfahren zu entwickeln, welches Aufschluss darüber gibt, wie die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte für Kinder und Jugendliche in den sie berührenden Angelegenheiten angewandt wurden; sowie
5. diesen Prozess binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung am 3. Juni 2018, also bis zum 03. Januar 2019 abzuschließen.²

2. Handlungsbedarf

Daraus ergibt sich für die Stadt Fürstenwalde/Spree dringender Handlungsbedarf. In Anlehnung an die oben dargestellte Agenda (Punkt 1-5) gilt es grundsätzliche Fragen – unter Einbezug größtmöglicher Kinder- und Jugendbeteiligung – zu beantworten, um adäquate Lösungsstrategien nach §18a erarbeiten zu können:

Welche Gemeindeangelegenheiten berühren Kinder und Jugendliche (Punkt 1)?

Theoretisch berühren alle Themen Kinder und Jugendliche, jedoch ist eine Beteiligung nicht zwangsläufig sinnvoll. Eine belastbare Argumentation für sie berührende und nicht-berührende Themen, also eine positive bzw. negative Themenliste, ist schwer erstellbar und gegenüber der Gruppe der Politiker und Einwohner nicht erklärbar. Sinnvoll ist jedoch die Beteiligung an Themen, wenn die Zielgruppe, in diesem Fall die Kinder und Jugendlichen, sich selbst betroffen fühlen. Um sich betroffen zu fühlen und einen Beteiligungswillen zu entwickeln, benötigt es, wie bei jeder Form der Beteiligung, Informationen. So lautet die Frage nicht, welche Gemeindeangelegenheiten berühren Kindern und Jugendliche, sondern: Wie können

1 „Den Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sind sie anderer Auffassung als der hauptamtliche Bürgermeister, haben sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln.“ (§ 18 Abs. 3 BbgKVerf)

2 Vgl. Rundschreiben zum Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und sich daraus ergebender kommunaler Anpassungsbedarf, v. 3. August 2018, S. 7 (Anlage 1)

Die Umsetzung des § 18a BbgKVerf als Partizipationsstrategie **Ein Konzeptentwurf zur Anpassung der Hauptsatzung via Kinder- und Jugendbeteiligung**

Informations- und Rückkopplungswege entwickelt werden, welche die Betroffenen in die Lage versetzen, Beteiligungswillen zu entfalten und dies der Verwaltung mitzuteilen.

Wie können die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses dokumentiert werden (Punkt 4)?

Gleichzeitig führt § 18a Abs. 4 BbgKVerf eine explizite Dokumentationspflicht bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben ein (Vgl. Punkt 4). Festgehalten muss werden, wie die Gemeinde, in geeigneter Weise, die Beteiligung nach Abs. 1 durchgeführt hat. Der Gesetzestext sieht keine konkrete Regelung vor, noch nimmt das Begleitschreiben (Anlage 1) darauf empfehlend Bezug.

Auch hier ist die Stadt Fürstenwalde der Landesgesetzgebung einen Schritt voraus. Der § 1 Abs. 5 der Beteiligungssatzung sieht eine Dokumentation vor. Unter diesem Aspekt kann es ggf. sinnvoll sein, die bisherige Dokumentation anzupassen und/oder die Art der Veröffentlichung zu erweitern. Zudem ist anzuregen, dass die Dokumentation nicht ausschließlich als Vorlage der SVV dienen sollte (vgl. § 15 Hauptsatzung), sondern auch als notwendige Information für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen zu verstehen ist.

Somit heißt die Frage nicht: Wie kann der Beteiligungsprozess dokumentiert werden, sondern allgemeiner: wie kann generell kinder- und jugendgerecht dokumentiert werden um wiederum weitere Beteiligung möglich zu machen?

➔ **Themenkomplex 1: Informationen aus der Verwaltung direkt in den Alltag von Kindern und Jugendlichen transportieren – und wieder zurück. Wie kann das gehen?**

Welche Beteiligungsformen/Mitwirkungsrechte haben Kinder und Jugendliche (Punkt 2)?

Die Stadt Fürstenwalde/Spree sichert Kindern und Jugendlichen in der Hauptsatzung sowie in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Beteiligungssatzung) weitreichende Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Der § 4 Abs. 1 benennt u.a. Einwohnerversammlungen, Einwohnerfragestunden und Kinder- und Jugendkonferenzen als Formen der Einwohnerbeteiligung und sieht damit Beteiligungsmöglichkeiten vor, die über das Landesrecht hinausgehen. Im Gegensatz zur BbgKVerf beschränkt die Hauptsatzung der Stadt die Beteiligungsmöglichkeiten nicht auf Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und inkludiert somit Kinder und Jugendliche. Der § 3 Abs. 3 der Beteiligungssatzung geht sogar noch einen Schritt weiter und sichert Kindern und Jugendlichen, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, ein exklusives Rede- und Antragsrecht zu. Über die bestehende Gesetzeslage hinaus erweitert die Spielplatzkommission (SPIKO) das Portfolio der Beteiligungsformen seit Jahren erfolgreich um projektbezogene und mediengebundene Formen. Dieses Engagement und Wirken findet sich jedoch nicht in Satzungen wieder, können aber zur Umsetzung des § 18a BrbKVerf entscheidend beitragen.

Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte für Kinder und Jugendliche sind folglich in Fürstenwalde/Spree nicht neu. Jedoch muss im Sinne der als besonders hoch anzusetzenden Bedeutungsebene ebenso wie angesichts der spezifischen Zielintention des § 18a Abs. 2 BbgKVerf, davon ausgegangen werden, dass eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am legislativen Prozess über bereits bestehende Verfahren nicht ausreichend demokratisch abgesichert werden kann. Neue Formen der Beteiligung müssen entwickelt und auf Dauer gestellt werden.

Die Umsetzung des § 18a BbgKVerf als Partizipationsstrategie **Ein Konzeptentwurf zur Anpassung der Hauptsatzung via Kinder- und Jugendbeteiligung**

Wer kann wo und wie Kinder- und Jugendinteressen angemessen vertreten (Punkt 3)?

Die Benennung eines oder mehrerer Beauftragter liegt laut § 18a BrbKVerf im Ermessensspielraum der Gemeindevertretung. Ohne Frage benötigen Kinder und Jugendlichen einen höheren Unterstützungsbedarf bei der Inanspruchnahme ihrer Beteiligungsrechte. Abzusehen sollte man an der Stelle davon, Mitarbeiter der Kernverwaltung (bspw. Stadtjugendpflege) mit dieser ‚vertretenden Aufgabe‘ zu betrauen, da ein Loyalitäts- bzw. Interessenkonflikt zu erwarten ist. Die Wirksamkeit von derartigen Beteiligungsmöglichkeiten und -rechten steht somit in Zusammenhang mit flankierenden Unterstützungsleistungen durch gesicherte Strukturen. Fürstenwalde/Spree kann auf eine ausgewogene Struktur in der Jugendarbeit stolz sein und sich dieser Strukturen, bei der Steigerung der Wirksamkeit, bedienen.

Der Prozess zur Beantwortung dieser Frage, sollte darüber hinaus in die Entwicklung des kommunalen Kinder- und Jugendplans einfließen und die Fachkräfte der Jugendarbeit einbeziehen: Wie können vorhandene Strukturen im Bereich der offenen Treffpunktarbeit und mobilen Jugendarbeit (evtl. auch im Bereich der Sozialarbeit an Schule) angepasst werden, um die Wirksamkeit der partizipativ erarbeiteten und in die Satzungen der Stadt implementierten Beteiligungsformen, zu sichern? (Thema eines Workshops im Rahmen der Arbeiten am Kinder- und Jugendplan)

→ Themenkomplex 2: Wo wollen Jugendliche beteiligt werden und mitgestalten? Wer kann/soll sie wo, wie vertreten?

Wie kann mit dem fristbedingten Zeitdruck umgegangen werden (Punkt 5)?

Die Fristsetzung bringt Kommunen in Bedrängnis. Fürstenwalde hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt Beteiligungsformen und -rechte in ihren Satzungen enthalten. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann jedoch nicht nachgewiesen werden.

Die Empfehlung lautet, einen qualitativen Prozess in Gang zu setzen, der auf Beteiligung und Wirksamkeit setzt. Die Frist sollte dabei nicht aus den Augen verloren werden, jedoch kann mit dem vorliegenden Konzept, ein Prozess beschrieben werden, der sich einerseits dieser Frist bewusst und andererseits qualitativ begründen kann, warum es zu Verzögerungen bei der Umsetzung kommt.

3. Vorgeschlagene Maßnahme:

a. Konzept

Die erwähnte, nach § 4 der kommunalen Beteiligungssatzung gesetzlich vorgeschriebene Kinder- und Jugendkonferenz bietet einen Rahmen, der im Jahr 2019 dazu genutzt werden kann, konkrete Vorschläge zu der vom Land Brandenburg vorgesehenen Einarbeitung des § 18a in die Hauptsatzung von Kindern- und Jugendlichen selbst entwickeln zu lassen.

Organisatorisch wird dazu primär ein Vertretermodell gewählt, welches durch Plenumsdebatte und inklusive Abstimmungen soweit ergänzt wird, dass die Bedingungen für ein demokratisches Rechtsgeneseverfahren weitestgehend und jugendgerecht erfüllt sind: (a) Die Klassensprecher der Fürstenwalder Regelschulen (Klassen 1-12), werden als Vertreter der Kinder- und Jugendlichen Fürstenwalde an der KJK teilnehmen. Gleichzeitig erfolgt Mobilisierung

Die Umsetzung des § 18a BbgKVerf als Partizipationsstrategie
Ein Konzeptentwurf zur Anpassung der Hauptsatzung via Kinder- und Jugendbeteiligung

interessierten Kindern- und Jugendlichen über die Einrichtungen und Angebote bzw. örtlichen Fachkräfte der Kinder und Jugend(sozial)arbeit. Im Rahmen der oben genannten, zu diesem Zweck thematisch und organisatorisch zugeschnittenen, Kinder- und Jugendkonferenz werden dann Antworten auf die oben ausgearbeiteten Fragen/Aufgabenstellungen erarbeiten. Fachlich und pädagogisch begleitet wird dies durch professionelle Jugendbeteiligungstrainer (angefragt). (b) In einer vorbereitenden Veranstaltung (eine Schulstunde) im laufenden Lehrbetrieb werden die Klassen (unter Einbezug der Schulsozialarbeiter) auf diese Veranstaltung vorbereitet und entsprechende erste Vorarbeiten der Schülerschaft den Klassensprechern mit auf den Weg in die Konferenz gegeben. Die Kooperation wird durch die Netzwerke der FG 3.50, speziell der Jugendpflege abgesichert. (c) Die Veranstaltung endet mit einem öffentlichen Plenum, in dem die in den Workshops erarbeiteten Outputs von den Klassensprechern ihren Mitschülern und der interessierten Öffentlichkeit präsentiert und zur Diskussion gestellt werden. Geladen werden hierzu auch Fachkräfte, Politiker, Mitarbeiter der Verwaltung, etc... (d) Im Anschluss an die Veranstaltung werden die Ergebnisse verwaltungsintern und unter Einbezug der Expertise der örtlichen Fachkräfte der Kinder- und Jugendsozialarbeit bearbeitet um dann mit Hilfe der Rechtsstelle in eine beschlussfähige Form gebracht zu werden. Derzeit parallel laufende Arbeiten am Kinder- und Jugendplan sollen die Umsetzung des Gesetzeswerks entsprechend einbinden und so auch für die Zukunft nachhaltig und praxisorientiert absichern. (e) Abschließend wird die Beschlussvorlage mittels eines spezifisch zu diesem Zweck erstellten Onlinetools zunächst von den Kinder- und Jugendlichen selbst abgestimmt und dann, idealerweise als integrativer Bestandteil des derzeit entstehenden Kinder- und Jugendplans – und/oder als eigener Paragraph zur Aufnahme in die Hauptsatzung – auch von den Stadtverordneten beschlossen.

b. Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche in Fürstenwalde/Spree

- Schüler der Regelschulen (Jahrgangsstufen 1-13)
- Junge Erwachsene im Alter von 6 – 21, i.e. Azubis, Berufsschüler, etc.

c. Zeitplan:

Arbeitsphase I: Vorbereitung		
	Ziel/Output	Termin
Konzeptentwicklung und verwaltungsinterne Abstimmung	1. Konzeption ist fertig und verwaltungsintern abgestimmt 2. Fachliche Expertise ist eingeholt 3. Das Vorhaben wird von FGL, FBL und BM unterstützt 4. Einbringen der Drucksache in SVV/Ausschuss	November 2018
Arbeitsphase II: Organisation und Koordination		
Ansprache der Schulen (Direktoren als Gatekeeper zur Zielgruppe) durch die Projektverantwortlichen	1. Freistellung der Klassensprecher für die Teilnahme an den Workshops der KJK (ein Tag im Februar 2019, 9:00-12:00 Uhr) 2. Freistellung der Schüler zur Teilnahme am KJK-Plenum (Februar 2019, 14:00-16:00) 3. Einverständnis zur Umwidmung einer	Januar/Februar 2019

Die Umsetzung des § 18a BbgKVerf als Partizipationsstrategie
Ein Konzeptentwurf zur Anpassung der Hauptsatzung via Kinder- und Jugendbeteiligung

	Unterrichtsstunde (Bsp. LER, Klassenstunde etc.) nach den Herbstferien zur Bekanntmachung und Vorbereitung der KJK	
Vorstellung des Projekts bei den Sozialarbeitern bzw. schulnahen Fachkräften und , sowie Übergabe der Materialien und Vorbereitung der Unterrichtsstunde	1. Einverständnis der Sozialarbeiter an Schulen / Klassenlehrer die Maßnahme via Durchführung einer Klassenstunde zu unterstützen 2. Absprachen/Kooperation mit den örtlichen Fachkräften der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit	Januar/Februar 2019
Vorbereitung der Umsetzung	Arbeitsmaterialien sind fertig Pressematerialien sind fertig	Januar/Februar 2019
Arbeitsphase II: Implementation/Teilhabe		
Vorbereitende Klassenstunde zur Information und Vorstellung des Verfahrens und Einladung an die Klassen sich zu beteiligen	1. Informationen über den §18a, sowie über das Anliegen, den Ablauf und die Zielsetzung der KJK sind von den Schülern verstanden worden 2. Schüler fühlen sich einbezogen und sind motiviert sich inhaltlich einzubringen 3. Beauftragung des Klassensprechers durch die Klasse die Interessen der Mitschüler auf der KJK zu vertreten 4. Ausstattung der Klassensprecher mit einem ersten Arbeitsauftrag zum Thema	März 2019
Durchführung der Kinder- und Jugendkonferenz: 2 Schülerworkshops: 9-12 Uhr Öffentliches Plenum: 14-16 Uhr	1. Arbeitsergebnisse der Workshops zu den o.g. Themenkomplexen (<i>formuliert als Fragen und Arbeitsaufträge an und für die Kinder- und Jugendlichen vor Ort !</i>) 2. Zusammenfassendes Protokoll der Diskussionsbeiträge des Plenums	Kinder- und Jugendkonferenz, März, 9:00 -16:00 Uhr
Arbeitsphase III: Implementation/Umsetzungsphase		
Verwaltungsinterne Bearbeitung und Umsetzung der Arbeitsergebnisse der KJK	1. Diskussion der Ergebnisse mit den örtlichen Fachkräften der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit (Abgleich und Einarbeitung von Erfahrungswerten) 2. Erarbeitung einer	April 2019

Die Umsetzung des § 18a BbgKVerf als Partizipationsstrategie
Ein Konzeptentwurf zur Anpassung der Hauptsatzung via Kinder- und Jugendbeteiligung

	Beschlussvorlage auf Basis der Konferenzergebnisse (in Kooperation mit den entsprechenden Fachstellen, Fr. Meister, etc.) 3. Erstellung eines entsprechenden Online-Tools zur Abstimmung der Vorlage durch die Kinder- und Jugendlichen	
Arbeitsphase IV: Abstimmung		
Wahl der Schüler	Abstimmungsergebnis liegt vor	April/Mai 2019
Umsetzung im Rahmen des Jugendplans	1. Einarbeitung des Ergebnisses in den Jugendplan 2. Plan zur Umsetzung der Ergebnisse durch die Fachkräfte wurde erarbeitet	Klausur JA/JSA in Hirschluch, 25./26. Februar 2019
Abstimmung SVV	1. Beschluss zur Aufnahme des §18a in die Hauptsatzung liegt vor (Beschluss zur Annahme des Kinder- und Jugendplans liegt vor) 2. Veröffentlichung des Ergebnisses	1. Beschluss am 23. Mai 2019 2. Öffentlichkeitswirksame Veranstaltung im Kontext des Internationalen Kindertags am 1. Juni 2019

d. Ziele der Maßnahme:

§18a des BbgKVerf steht in der Hauptsatzung, erarbeitet und umgesetzt durch eine partizipative Strategie der Kinder- und Jugendbeteiligung

II. FINANZEN

- 400 Euro Miete Rathaussaal (Plenum) – Förderung über Demokratie Leben
- 900 Euro Honorare Workshopleiter – Förderung über Demokratie Leben
- 100 Euro Materialkosten Workshoparbeit
- Fachbegleitung, Erik Neumann – finanziert über FSt Kinder- und Jugendbeteiligung